

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 151/13 B

L 14 R 460/12 WA (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 R 98/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 8. Februar 2013 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines
Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil und die sonstigen von ihm eingelegten Rechtsbehelfe
gegen dieses Urteil werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.8.2008 - L 14 R 14/08 - hatte das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hatte das BSG mit Beschluss vom 17.11.2008 - B 5 R 446/08 B - als unzulässig verworfen. Die gegen das Urteil vom 8.8.2008 - L 14 R 14/08 - im Februar 2010 erhobene Wiederaufnahmeklage hatte das LSG mit Urteil vom 9.7.2010 - L 14 R 227/10 WA - als nicht statthaft abgewiesen. Das BSG hatte die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil mit Beschluss vom 13.10.2010 - B 5 R 297/10 B - und die gegen diese Entscheidung gerichtete Anhöhrungsrüge des Klägers mit Beschluss vom 29.11.2010 - B 5 R 9/10 C - als unzulässig verworfen. Die mit Schreiben vom 15.4.2012 erneut erhobene Wiederaufnahmeklage gegen das Urteil vom 8.8.2008 - L 14 R 14/08 - hat das LSG mit Urteil vom 8.2.2013 als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger sinngemäß Beschwerde und gegen das Urteil ua Widerspruch eingelegt sowie für die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der PKH-Antrag unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinn grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen.
- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den mit-



einander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 9 Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen, er erhebe ein "Mißtrauens-Veto gegen den Vorsitz des LSG", möglicherweise geltend machen will, der Vorsitzende Richter am LSG R. sei befangen gewesen und hätte daher an der Entscheidung nicht mitwirken dürfen, sodass ein absoluter Revisionsgrund iS des § 202 SGG iVm § 547 Nr 3 ZPO bestehe, ist ein Verfahrensmangel nicht feststellbar. Gemäß § 547 Nr 3 ZPO liegt ein absoluter Revisionsgrund nur vor, wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war. Der Kläger hat jedoch in dem mit Schreiben vom 15.4.2012 eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren den Vorsitzenden Richter am LSG R. nicht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde kann die vermeintliche Befangenheit des Berufungsrichters nicht mehr geltend gemacht werden. Ist die Instanz beendet, kann ein Ablehnungsgesuch nicht mehr zulässig gestellt werden (*Beschluss des erkennenden Senats vom 9.10.2007 - B 5a/4 R 21/07 B*).
- 10 Des Weiteren macht der Kläger geltend, ihm verbleibe ein "Recht auf mündliche Verhandlung, insbesondere in der Tatsacheninstanz". Soweit der Kläger mit diesem Vorbringen möglicherweise eine Verletzung des § 124 Abs 1 SGG rügen will, wonach das Gericht aufgrund mündlicher Verhandlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Verfahrensfehler ebenfalls nicht erkennbar. Das LSG hat aufgrund mündlicher Verhandlung vom 8.2.2013 entschieden, in der der Kläger anwesend war.
- 11 Schließlich ist auch kein Verstoß gegen § 103 SGG wegen Nichteinholens eines orthopädischen und neurologischen Gutachtens (*vgl Schreiben vom 15.4.2012*) - zwecks Feststellung der beim Kläger vorliegenden Gesundheitsstörungen und der hierdurch bedingten Einschränkung seines Leistungsvermögens - ersichtlich. Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens sind lediglich Nichtigkeitsgründe iS des § 579 Abs 1 ZPO und Restitutionsgründe iS des § 580 ZPO zu prüfen.
- 12 Ebenso wenig sind sonstige Verfahrensfehler feststellbar.
- 13 Die eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist.



- 14 Sonstige Rechtsbehelfe gegen die angefochtene Entscheidung sind nicht statthaft.
- 15 Die Beschwerde und sonstigen Rechtsbehelfe sind somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)